

Amtliche Bekanntmachung Nr. 77/2026

Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Herzogenrath

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 06.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Marktfreiheit

Der Besuch der Märkte sowie Kauf und Verkauf auf denselben steht, soweit andere Vorschriften dem nicht entgegenstehen, jedermann mit gleichen Befugnissen zu. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Marktplatz nur unter Aufsicht Erwachsener besuchen.

§ 2

Wochenmarkt

- (1) Die Wochenmärkte finden wie folgt statt:
 - a) freitags auf dem August-Schmidt-Platz, Herzogenrath-Merkstein,
 - b) donnerstags auf dem Ferdinand-Schmetz-Platz, Herzogenrath-Mitte,
 - c) freitags auf dem Marktplatz Herzogenrath-Kohlscheid.
- (2) Über die vorübergehende Verlegung der Markttage und der Standorte entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall.

§ 3

Verkaufsverbote

Es ist nicht gestattet:

- a) Waren zu versteigern oder auszuspielen,
- b) Waren im Umhertragen feilzubieten,
- c) Käufer zudringlich zum Kauf aufzufordern, insbesondere durch marktschreierisches Anpreisen und Feilbieten mit Verstärker,

- d) Gewerbliche Leistungen anzubieten oder Bestellungen hierauf entgegenzunehmen,
- e) Schaustellungen darzubieten,
- f) Waren (Lebensmittel- und Genussmittel) zu kochen, braten, grillen, rösten oder sonst zu behandeln, wenn dadurch eine benachteiligende Beeinflussung anderer Stände, insbesondere von Lebensmittelständen, besteht,
- g) lebende Tiere zu verkaufen,
- h) mit pflanzlichen Erzeugnissen und Teesorten, soweit sie als Arzneien zu Heil – und Vorbeugungszwecken gegen Krankheiten Verwendung finden zu handeln.

§ 4

Zeiten der Wochenmärkte

Folgende Marktzeiten werden unabhängig von § 2 Abs. 2 festgesetzt:

- a) Wochenmarkt Herzogenrath-Merkstein von 08.00 Uhr - 13.00 Uhr
- b) Wochenmarkt Herzogenrath-Mitte von 08.00 Uhr - 13.00 Uhr
- c) Wochenmarkt Herzogenrath-Kohlscheid von 10.00 Uhr - 17.00 Uhr

§ 5

Aufsicht

- (1) Im Rahmen der Marktsatzung obliegt den mit behördlichem Ausweis versehenen, vom Bürgermeister beauftragten Personen, die Aufsicht.
- (2) Die Verkäufer und Besucher des Marktes haben die Anordnungen dieser Aufsichtspersonen zu befolgen. Die Verkäufer haben sich auf ihr Verlangen über Person, Wohnsitz bzw. Wohnung auszuweisen. Das Gleiche gilt für die Besucher des Marktes, die gegen diese Marktsatzung oder andere Vorschriften verstoßen.

§ 6

Ordnung auf dem Markt

- (1) Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, Personen, die gegen diese Marktsatzung verstoßen oder die Ruhe und Ordnung auf dem Markt stören oder zu

stören versuchen, vom Marktplatz zu verweisen. Die Verkäufer haben in diesem Falle keinen Anspruch auf Erstattung der Marktstandgelder.

- (2) Der Wochenmarkt beginnt in der Zeit vom 01.04. - 30.09. um 08.00 Uhr und in der Zeit vom 01.10. - 31.03. um 08.30 Uhr. Die Regelungen gemäß § 4 über das Ende des Wochenmarktes bleiben unberührt.
- (3) Mit dem Anfahren von Marktgeräten und Waren, dem Belegen der Plätze, dem Aufbauen und Aufstellen von Verkaufsständen darf frühestens eine Stunde vor Marktbeginn begonnen werden. Die Marktbesucher dürfen innerhalb der zulässigen Zeit nur den unbedingt nötigen Platz belegen. Es ist nicht gestattet, für andere einen Platz mitzubelegen. Der Aufbau muss mit dem Marktbeginn beendet sein. Die Räumung muss spätestens eine Stunde nach Marktschluss erfolgt sein.
- (4) Vom Verkauf auf dem Markt oder dem Besuch des Marktes können auf Zeit oder in besonders schweren Fällen auf Dauer ausgeschlossen werden:
 - a) Personen mit übertragbaren Krankheiten,
 - b) Personen, die im begründeten Verdacht stehen, den Markt zur Begehung strafbarer Handlungen aufzusuchen.
- (5) Bettlern, Hausierenden und Betrunkenen ist das Betreten des Marktgeländes verboten.

§ 7

Zuweisung der Standplätze

- (1) Die Verkaufsplätze werden den Verkäufern von den Marktaufsichtspersonen nach dem Grundsatz gleichgearteter Warenzweige zugewiesen. Verkäufer, die den Markt regelmäßig besuchen, erhalten auf Wunsch nach Möglichkeit stets denselben Marktstandplatz. Anspruch auf einen bestimmten Stand hat aber niemand. Die Marktstandinhaber haben die Fronten der Marktstandreihen einzuhalten. Marktwaren und sonstige Gegenstände dürfen nicht vor der Frontlinie aufgestellt werden.
- (2) Das Aufstellen gespannter, ungespannter oder motorisierter Fahrzeuge ist nur an den hierfür vorgesehenen Stellen des Marktplatzes zulässig, es sei denn, die Fahrzeuge sind als fahrbare Verkaufsläden eingerichtet, entsprechen den Vorschriften der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) in der jeweils gültigen Fassung und werden auf dem Markt als Verkaufsstände benutzt. Offenes

Licht und offene Feuerstellen dürfen ohne Erlaubnis der Aufsichtspersonen nicht verwendet werden. Fahrzeuge dürfen auf dem Marktplatz nicht mitgeführt werden.

- (3) Es ist verboten, den Marktplatz und die anliegenden Straßen durch Wegwerfen von Abfällen und Verpackungsmaterial oder auf sonstige Weise zu verunreinigen. Abfälle sowie Packmaterialien, Holzkisten u.ä. dürfen nicht auf dem Marktplatz zurückgelassen werden und sind spätestens bei Verlassen der Standplätze wegzuschaffen.
- (4) Die Marktstandinhaber sind nicht berechtigt, den Marktstand untereinander zu tauschen oder an einen anderen zu vergeben oder fremde Personen oder deren Waren aufzunehmen.

§ 8

Marktstände

- (1) Die Marktstände müssen den Erfordernissen der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) und der übrigen diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
- (2) Sie sind nach Maßgabe der Marktsatzung und näheren Anordnung der Aufsichtspersonen einzurichten. Die Verkaufsstände müssen so beschaffen sein, dass ihre Standfestigkeit gewährleistet ist.
- (3) Bauten, die der Bauabnahme unterliegen (fliegende Bauten), dürfen erst nach Abnahme durch die Bauaufsicht in Betrieb genommen werden.
- (4) Aufbauten, die geeignet sind, die Oberfläche des Marktplatzes zu beschädigen, dürfen nicht aufgestellt werden. Insbesondere ist es verboten, Befestigungsanker für die Verkaufsstände, Tische usw. in den Boden zu treiben. Öfen sind so aufzustellen, dass durch sie keine Gefahren und Schäden entstehen.
- (5) Jeder Marktstandinhaber hat an seinem Verkaufsstand in deutlicher, unverwischbarer Schrift an gut sichtbarer Stelle den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, bzw. die Bezeichnung der Firma anzubringen. Das Schild muss in der Größe von mindestens 20 x 30 cm angebracht werden.
- (6) Alle Waren sind vor Beginn des Marktes nach den gesetzlichen Vorschriften über Preisangaben mit Preisen und soweit es der allgemeinen Verkehrsauf-

fassung entspricht, auch mit Verkaufseinheiten und Gütebezeichnungen dem Angebot eindeutig zugeordnet und deutlich lesbar oder sonst gut wahrnehmbar auszuzeichnen und soweit vorgeschrieben- mit den Angaben über die gesetzlichen Handelsklassen mit dem Herkunftsland und über den evtl. Zusatz fremder Stoffe (Konservierungsmittel und künstliche Farbstoffe) zu versehen. Andere Schilder, Plakate und sonstige der Werbung dienenden Einrichtungen dürfen nur innerhalb der Marktstände und -räume in angemessenem Umfang und nur, soweit sie mit dem Geschäftsbetrieb des Inhabers in Verbindung stehen, angebracht werden.

- (7) Geschäftsanzeigen und Werbezettel dürfen auf dem Markt nicht verteilt werden. Lautsprecheranlagen und ähnliche Werbemittel sind nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und mit Genehmigung des Bürgermeisters zulässig.

§ 9

Fahrzeuge

- (1) Während der Marktzeiten ist das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen jeglicher Art verboten.
- (2) Fahrzeuge, die als Marktstände benutzt werden und auch zugelassen sind, müssen ihren Standplatz vor Beginn der Marktzeiten eingenommen haben und dürfen erst nach dem Ende der Marktzeit wieder abgefahren werden.

§ 10

Maße und Gewichte

Waagen, Maße und Gewichte müssen mit einem gültigen Eichstempel versehen sein. Das Wiegen und Messen der gekauften Waren durch den Verkäufer hat so zu erfolgen, dass der Käufer das richtige Gewicht und Maß kontrollieren kann.

§ 11

Hygienevorschriften

- (1) Die beim Verkauf tätigen Personen haben auf größte Sauberkeit zu achten.
- (2) Personen, die Fleisch- und Fischwaren, Wild, Geflügel, Krusten- und Weichtiere, Butter, Schmalz und sonstige Fette, Käse, Quark oder dergleichen verkaufen, haben eine saubere Schutzkleidung zu tragen.

- (3) Das Schlachten, Enthäuten, Rupfen oder Ausnehmen von Tieren auf dem Markt oder in den Verkaufsständen ist verboten.
- (4) Sämtliche auf dem Markt verkäuflichen Nahrungsmittel dürfen nur auf sauberen Unterlagen feilgeboten werden. Alle essbaren, zum Verkauf bestimmten Waren müssen sich auf Tischen, in Körben oder Kisten oder auf sonstigen geeigneten Unterlagen mindestens einen halben Meter über dem Erdboden befinden. Lebensmittel zum Direktverzehr oder zur sofortigen Zubereitung ohne vorherige Reinigung müssen gegen benachteiligende Beeinflussung durch Staub, Schmutz aller Art, Fliegenbefall oder Berühren mit unsauberen oder ekelerregenden Stoffen geschützt werden. Frisches Fleisch, Wurstwaren, Butter, Käse, Eier, Milch- und Milcherzeugnisse sowie Fette aller Art, insbesondere angeschnittene Waren sind durch besondere Vorrichtungen wie Glocken, Hauben oder Glaskästen vor Verschmutzung zu schützen. Das Berühren, Bestasten oder Beriechen von Lebensmitteln ohne Schutzverpackung ist verboten. Kostproben dürfen nicht von den Kauflustigen selbst genommen werden, sondern sind von den Verkäufern anzubieten. Reste von Proben dürfen nicht mit anderen Waren zusammengebracht werden.
- (5) Die Verkäufer sind verpflichtet, zur Verpackung nur sauberes und einwandfreies Verpackungsmaterial zu verwenden. Insbesondere Nahrungsmittel, die zum Verbrauch in unverändertem Zustand bestimmt sind, dürfen nur in reinem, unbeschriebenem und unbedrucktem Verpackungsmaterial verpackt werden.

§ 12

Haftung

- (1) Die Benutzung und das Betreten des Marktplatzes geschehen auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet nicht für entstandene Schäden, es sei denn, ein Verschulden ihres Personals wird nachgewiesen.
- (2) Die Stadt übernimmt mit der Zuweisung eines Standplatzes keine Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Verkäufern eingebrachten Waren, Geräte und Fahrzeuge.
- (3) Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung des Marktverkehrs infolge baulicher Veränderungen oder Ausbesserungen des Marktplatzes oder der umliegenden Straßen und Plätze durch Sperrungen besteht nicht.

- (4) Die Standinhaber haften für alle Schäden, die sich aus einer Vernachlässigung ihrer Pflicht ergeben. Für das Verschulden ihrer Hilfskräfte und Beauftragten haben sie wie für ihr eigenes Verschulden einzustehen.

§ 13

Andere Rechtsvorschriften

Von dieser Marktsatzung bleiben die übrigen allgemein geltenden Vorschriften unberührt. Insbesondere haben die Marktstandsinhaber die einschlägigen Vorschriften der Gewerbeordnung, des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), der Preisangabenverordnung (PAngV), des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit sowie der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten.

§ 14

Gebühren

Die Gebühren richten sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes in der Stadt Herzogenrath in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten, Geldbußen und Zwangsmaßnahmen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in dieser Marktsatzung enthaltenen Geboten oder Verboten zuwiderhandelt, die Gegenstand der Marktfestsetzung nach den Vorschriften der Gewerbeordnung (GewO) in ihrer jeweiligen Fassung sind. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 250,00 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht bereits nach anderen Bundes- oder Landesvorschriften mit Strafe oder Buße bedroht ist.
- (2) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen können für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die auf dieser Marktsatzung beruhenden Anordnungen Zwangsmaßnahmen nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung durchgeführt werden.

§ 16

Die Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Herzogenrath tritt am 01.11.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 24.09.2002 in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Herzogenrath wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 06.10.2026 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 06.10.2026

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister